

<u>Fassung gemäß Ratsbeschluss vom 22.09.2011,</u> zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.02.2014	<u>Neufassung gemäß Ratsbeschluss (2020)</u>	<u>Bemerkungen</u>
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Übach-Palenberg vom 22.09.2011	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Übach-Palenberg vom _____	<i>Stand 28.01.2020, Änderungen in Rot dargestellt.</i>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
<p>Präambel</p> <p>§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 2 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 4 Befugnis zur Erteilung von weiteren Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt</p> <p>§ 7 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>§ 8 Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben</p> <p>§ 9 Befangenheit, Interessenkollision</p> <p>§ 10 Allgemeine Dienstvorschriften</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p>	<p>Präambel</p> <p>§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>§ 2 Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>§ 3 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>§ 4 Befugnis zur Erteilung von weiteren Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>§ 7 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>§ 8 Verfahren der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben</p> <p>§ 9 Befangenheit, Interessenkollision</p> <p>§ 10 Allgemeine Dienstvorschriften</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit „örtliche Rechnungsprüfung“ als Bezeichnung der Organisationseinheit in Orientierung an die Vorschriften des 10. Teils der Gemeindeordnung</p>

<p>Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis einschließlich 104 und 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 22.09.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis einschließlich 104 und 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die Stadt Übach-Palenberg unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.</p>	<p>§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Stadt Übach-Palenberg unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.</p>	
<p>§ 2 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter und weiteren Prüferinnen/Prüfern. Zu Prüferinnen/Prüfern können auch Bedienstete in anderen Amtsbereichen bestellt werden, sofern keine Interessenkollision nach § 9 Abs. 2 besteht. In Bezug auf ihre Prüfungsfunktion sind sie grundsätzlich der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin/dem Leiter und weiteren Prüferinnen/Prüfern. Zu Prüferinnen/Prüfern können auch Bedienstete aus anderen Organisationseinheiten der Verwaltung bestellt werden, sofern keine Interessenkollision nach § 9 Abs. 2 besteht. In Bezug auf ihre Prüfungsfunktion sind sie grundsätzlich der Leiterin/dem Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterstellt.</p>	<p>Begriff „Amt“ bzw. „Amtsbereich“ wird durch den allgemeinen Sammelbegriff „Organisationseinheit“ ersetzt. (Hintergrund: Im Verwaltungsaufbau existieren neben Fachbereichen, ehemals Ämter, z. B. ebenso Stabsstellen)</p>

<p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.</p>	<p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushalterischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.</p>	<p>Seit Einführung des „NKF“ wird die Kameralistik nicht mehr angewendet.</p>
<p>§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NW folgende gesetzliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde (§ 101 GO NW), 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses, 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde sowie die Vornahme der Prüfungen, 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe 	<p>§ 3 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts, 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe 	<p>Anpassungen der Gesetzesverweise zur Gemeindeordnung aufgrund des 2. NKFVG</p> <p>siehe § 102 Abs. 1 GO</p> <p>siehe § 102 Abs. 11 GO</p> <p>siehe § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO</p> <p>siehe § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO</p>

<p>automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,</p> <p>7. die Prüfung von Vergaben der Gemeinde.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NW prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.</p>	<p>automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>7. die Prüfung von Vergaben der-Gemeinde,</p> <p>8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p>	<p>siehe § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO</p> <p>siehe § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO</p> <p>siehe genauer Wortlaut § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO</p> <p>siehe § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO</p> <p>siehe § 92 Abs. 3 GO</p>
<p>(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW folgende weitere Aufgaben:</p> <p>1. die Prüfung jeder Anordnung (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Kämmerei, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 410,00 netto überschritten wird,</p> <p>2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p>	<p>(2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:</p> <p>1. die Prüfung jeder Anordnung (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 410,00 € netto überschritten wird,</p> <p>2. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,</p>	<p>Anpassungen der Gesetzesverweise zur Gemeindeordnung aufgrund des 2. NKFWG</p> <p>siehe genauer Wortlaut § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO</p>

<p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW abzustellen ist,</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>5. die Prüfung von Architekten-, Ingenieur- und sonstigen Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, - die zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind, - die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind, - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind, <p>6. die Prüfung von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,</p> <p>7. die Teilnahme an den Submissionen,</p>	<p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,</p> <p>4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>5. die Prüfung von Architekten-, Ingenieur- und sonstigen Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, - die zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind, - die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind, - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind, <p>6. die Prüfung von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,</p> <p>7. die Teilnahme an den Submissionen,</p>	<p>siehe Wortlaut § 104 Abs. 2 Nr. 2 GO</p> <p>siehe genauer Wortlaut § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO</p>
--	--	---

<p>8. die Prüfung von Angeboten,</p> <p>9. die Prüfung von Freihändigen Vergaben und von Vergaben nach Beschränkter Ausschreibung oder Öffentlicher Ausschreibung, wenn die Auftragssumme die Grenze von € 410,00 netto überschreitet,</p> <p>10. die Prüfung von beabsichtigten Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NW) zu Auftragsvergaben, die Kassenvorgänge bewirken, welche den Vermögensstand beeinflussen,</p> <p>11. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>12. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen zur Projektförderung,</p> <p>13. die Prüfung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und der Anliegerbeiträge nach dem KAG,</p> <p>14. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen,</p> <p>15. die Mitwirkung bei Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p> <p>16. die gutachterliche Stellungnahme zu Stellenbewertungen,</p> <p>17. die gutachterliche Stellungnahme in Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesens</p>	<p>8. die Prüfung von Angeboten,</p> <p>9. die Prüfung von Freihändigen Vergaben und von Vergaben nach Beschränkter Ausschreibung oder Öffentlicher Ausschreibung, wenn die Auftragssumme die Grenze von € 410,00 € netto überschreitet,</p> <p>10. die Prüfung von beabsichtigten Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW) zu Auftragsvergaben, die Kassenvorgänge bewirken, welche den Vermögensstand beeinflussen,</p> <p>11. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>12. die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen zur Projektförderung,</p> <p>13. die Prüfung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und der Anliegerbeiträge nach dem KAG,</p> <p>14. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen,</p> <p>15. die Mitwirkung bei Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p> <p>16. die bedarfsweise gutachterliche Stellungnahme zu Stellenbewertungen,</p> <p>17. die bedarfsweise gutachterliche Stellungnahme in Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, und</p>	<p>Konkretisierung entsprechend der gelebten Praxis</p> <p>“</p>
--	---	--

<p>und zu wesentlichen organisatorischen Maßnahmen, die besonders wirtschaftliche Bedeutung haben,</p> <p>18. die gutachterliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der ADV.</p>	<p>Rechnungswesens und zu wesentlichen organisatorischen Maßnahmen, die besonders wirtschaftliche Bedeutung haben,</p> <p>18. die bedarfsweise gutachterliche Stellungnahme zur Einführung, zu wesentlichen Änderungen und zum wirtschaftlichen Einsatz der ADV.</p>	<p>“</p>
<p>(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, sowohl hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, als auch zusätzliche Prüfungen, wie die Prüfung jeder Anordnung (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Kämmererei, anzuordnen.</p> <p>Der Bürgermeister und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin/der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, sowohl hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, als auch zusätzliche Prüfungen, wie die Prüfung jeder Anordnung (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, anzuordnen.</p> <p>Der Bürgermeister und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.</p>	<p>Organisationsbegriff angepasst</p>
<p>(4) Der Rat kann beschließen, mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Teile der Rechnungsprüfung u.a. durch den Kreis erledigen zu lassen. Hierbei sind der genaue Prüfungsinhalt sowie die organisatorischen Abgrenzungen festzulegen.</p>	<p>(4) Der Rat kann beschließen, mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Teile der Rechnungsprüfung u. a. durch den Kreis erledigen zu lassen. Hierbei sind der genaue Prüfungsinhalt sowie die organisatorischen Abgrenzungen festzulegen.</p>	
<p>(5) Neben den Prüfaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Verwaltungsaufgaben erledigt:</p> <p>a) Bearbeitung von Erschließungsbeiträgen und KAG-Beiträgen</p>	<p>(5) Neben den Prüfaufgaben werden durch die örtliche Rechnungsprüfung folgende weitere Verwaltungsaufgaben erledigt:</p> <p>a) Aufgaben der Informationssicherheit</p>	<p>Aufgabenänderungen im Rahmen der Geschäftsverteilung der Stadtverwaltung:</p> <p>Ausführungen dazu siehe Sitzungsvorlage</p>

<p>§ 4 Befugnis zur Erteilung von weiteren Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Der Rat der Stadt kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NW) dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(4) Durch übertragene Aufgaben nach den Abs. 1, 2 und 3 dürfen die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 3 Abs. 1) nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 4 Befugnis zur Erteilung von weiteren Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seiner Organisation unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(4) Durch übertragene Aufgaben nach den Abs. 1, 2 und 3 dürfen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 3 Abs. 1) nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>umfassenderer Begriff</p>
<p>§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachämtern alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, Schränken, Schreibtischen und dgl., die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des</p>	<p>§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten der Verwaltung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, Schränken, Schreibtischen und dgl., die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer der ört-</p>	

<p>Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorzunehmen. Sie weisen sich erforderlichenfalls durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Fachämter einzugreifen.</p> <p>(4) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen bzw. sich durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter bzw. durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten zu lassen.</p>	<p>lichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorzunehmen. Sie weisen sich erforderlichenfalls durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Organisationseinheiten einzugreifen.</p> <p>(4) Die Leiterin/der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen bzw. sich durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter bzw. durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten zu lassen.</p>	
<p>§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem betroffenen Fachamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Schäden und Verluste durch Diebstahl, Beraubung oder sonstige unerlaubte oder strafbare Handlungen sowie bei Kassenfehlbeträgen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Wesentliche Änderungen in der</p>	<p>§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Organisationseinheit unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Schäden und Verluste durch Diebstahl, Beraubung oder sonstige unerlaubte oder strafbare Handlungen sowie bei Kassenfehlbeträgen.</p> <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Wesentliche Änderungen in</p>	

<p>Organisation der Verwaltung sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen von den Fachämtern zuzuleiten.</p> <p>Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (z.B.: Arbeits- und Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs- und anweisungsberechtigten Beamtinnen/Beamten und der/des Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamtinnen/Beamten und der/des Angestellten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B.: Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt,</p>	<p>der Organisation der Verwaltung sind der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.</p> <p>(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen von den Organisationseinheiten zuzuleiten.</p> <p>Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (z. B. Arbeits- und Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).</p> <p>(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs- und anweisungsberechtigten Beamtinnen/Beamten und der/des Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamtinnen/Beamten und der/des Beschäftigten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.</p> <p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt,</p>	<p>Begriffsanpassung gemäß TVöD („Beschäftigte“)</p> <p>Begriffsanpassung gemäß § 105 GO NRW („Gemeindeprüfungsanstalt“)</p>
---	--	--

<p>nungshof, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Gutachten in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Zuwendungsbescheide unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(8) Die Jahresabschlüsse, Prüfungs- und Lageberichte von wirtschaftlichen Unternehmen und kostenrechnenden Einrichtungen an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Entwürfe der Auftragsschreiben über Vergaben vorzulegen, wenn die Auftragssumme die Grenze von € 410,00 netto überschreitet.</p>	<p>Wirtschaftsprüfer) sowie Gutachten in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Zuwendungsbescheide unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(8) Die Jahresabschlüsse, Prüfungs- und Lageberichte von wirtschaftlichen Unternehmen und kostenrechnenden Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Entwürfe der Auftragsschreiben über Vergaben vorzulegen, wenn die Auftragssumme die Grenze von € 410,00 € netto überschreitet.</p>	
<p>§ 7 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Rechnung nach § 101 GO NW. Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 8 GO NW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Soweit er sich den Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes anschließt,</p>	<p>§ 7 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Rechnung nach § 102 GO NRW. Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit er sich den</p>	<p>vgl. § 101 Abs. 3 ff. GO alte Fassung</p>

<p>erklärt er dessen Bericht zu seinem abschließenden Prüfungsbericht und beschließt über diesen (Schlussbericht). Weichen Auffassung oder Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses von denen des Rechnungsprüfungsamtes ab, so kann das Rechnungsprüfungsamt seine abweichende Meinung dem Rat zur Kenntnis bringen.</p> <p>(3) In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt dies mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Bürgermeister die erforderliche Aufklärung beizubringen.</p>	<p>Auffassungen der örtlichen Rechnungsprüfung anschließt, erklärt er deren Bericht zu seinem abschließenden Prüfungsbericht und beschließt über diesen (Schlussbericht). Weichen Auffassung oder Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses von denen der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so kann die örtliche Rechnungsprüfung seine abweichende Meinung dem Rat zur Kenntnis bringen.</p> <p>(3) In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt dies mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Bürgermeister die erforderliche Aufklärung beizubringen.</p>	
<p>§ 8 Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung</p> <p>„Stadt Übach-Palenberg - Rechnungsprüfungsamt -“</p>	<p>§ 8 Verfahren der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung</p> <p>„Stadt Übach-Palenberg - Örtliche Rechnungsprüfung -“</p>	

<p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und Prüfungszeichen in Akten, auf Belegen, Bestandsnachweisen, in Haushaltsüberwachungskarteien, Kassenbüchern, auf Rechnungen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Als Prüfzeichen können auch Stempel in grüner Farbe verwendet werden.</p> <p>In allen anderen Ämtern der Stadt ist die Benutzung von grünfarbigen Schreibmitteln untersagt.</p> <p>(3) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (Visakontrolle) kann in elektronischer Form erfolgen. Bei einer Prüfung in elektronischer Form hat sich die Prüferin/der Prüfer durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu identifizieren.</p> <p>Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Vorbelastungskontrollblätter, Kassenbücher, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsberichte sind sachlich, knapp und verständlich abzufassen. Sie haben Angaben darüber zu enthalten, auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung</p>	<p>(2) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und Prüfungszeichen in Akten, auf Belegen, Bestandsnachweisen, in Haushaltsüberwachungskarteien bzw. -listen, Kassenbüchern, auf Rechnungen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Als Prüfzeichen können auch Stempel in grüner Farbe verwendet werden.</p> <p>In allen anderen Organisationseinheiten der Stadt ist die Benutzung von grünfarbigen Schreibmitteln untersagt.</p> <p>(3) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (Visakontrolle) kann in elektronischer Form erfolgen. Bei einer Prüfung in elektronischer Form hat sich die Prüferin/der Prüfer durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (sog. eIDAS-Verordnung) zu identifizieren.</p> <p>Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Vorbelastungskontrollblätter, Kassenbücher, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsberichte sind sachlich, knapp und verständlich abzufassen. Sie haben Angaben darüber zu enthalten, auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung</p>	<p>Das Signaturgesetz wurde schon 2016 weitgehend von der eIDAS-Verordnung verdrängt und wurde dann schließlich zum 29.07.2017 außer Kraft gesetzt.</p>
---	---	---

<p>stützt (Gesetz, Erlass, Satzung, Geschäfts- und Dienst-anweisung, Verfügung, Prüfungsauftrag oder dgl.), wo-rauf sich die Prüfung erstreckt hat, wie die Prüfung aus-geführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Stichproben) und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachver-halt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung/Vermeidung).</p> <p>(5) Die Prüfungsberichte, Prüfungsvermerke sind von der Amtsleiterin/vom Amtsleiter und von der Prüferin/vom Prüfer zu unterschreiben. Durch ihre Unterschrift über-nehmen die Amtsleiterin/der Amtsleiter und die Prüfe-rin/der Prüfer gemeinsam die Verantwortung für den In-halt der Prüfungsberichte. Für die Richtigkeit ihrer/seiner Feststellungen ist die Prüferin/der Prüfer allein verant-wortlich.</p> <p>(6) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Be-arbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der Amtsleiterin/vom Amtsleiter unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Fachämtern oder anderen Stellen.</p> <p>Die Amtsleiterin/der Amtsleiter ist berechtigt, ihre/seine Unterschriftsbefugnis zu übertragen.</p> <p>(7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die zustän-dige Dezernentin/der zuständige Dezernent, ggf. der Bür-germeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.</p> <p>(8) Alle Prüfungsberichte und damit zusammenhängender Schriftverkehr sind grundsätzlich über die zuständige De-zernentin/den zuständigen Dezernenten den betreffen-den Fachämtern zur Stellungnahme zuzuleiten.</p>	<p>stützt (Gesetz, Erlass, Satzung, Geschäfts- und Dienst-anweisung, Verfügung, Prüfungsauftrag oder dgl.), wo-rauf sich die Prüfung erstreckt hat, wie die Prüfung aus-geführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Stichproben) und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachver-halt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung/Vermeidung).</p> <p>(5) Die Prüfungsberichte, Prüfungsvermerke sind von der AmtsLeiterin/vom AmtsLeiter und von der Prüferin/vom Prüfer zu unterschreiben. Durch ihre Unterschrift über-nehmen die AmtsLeiterin/der AmtsLeiter und die Prüfe-rin/der Prüfer gemeinsam die Verantwortung für den In-halt der Prüfungsberichte. Für die Richtigkeit ihrer/seiner Feststellungen ist die Prüferin/der Prüfer allein verant-wortlich.</p> <p>(6) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Be-arbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der AmtsLeiterin/vom AmtsLeiter unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Organisati-onseinheiten der Verwaltung oder anderen Stellen.</p> <p>Die AmtsLeiterin/der AmtsLeiter ist berechtigt, ihre/seine Unterschriftsbefugnis zu übertragen.</p> <p>(7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die zustän-dige Dezernentin/der zuständige Dezernent, ggf. der Bür-germeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.</p> <p>(8) Alle Prüfungsberichte und damit zusammenhängender Schriftverkehr sind grundsätzlich über die zuständige De-</p>	
--	---	--

<p>(9) Für die Beantwortung von Anfragen und Prüfungsberichten soll den Fachämtern eine angemessene Frist gewährt werden. Sie beträgt im allgemeinen vier Wochen. Die Antwort an das Rechnungsprüfungsamt ist über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten zu leiten.</p> <p>(10) Werden bei Durchführung der Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Prüferin/der Prüfer unverzüglich dafür zu sorgen, dass Akten und Belege, Kassenbestände und Kassenbücher und dgl. sichergestellt werden, um zu verhüten, dass Eintragungen in den Büchern und Konten geändert werden oder durch andere Handlungen der Tatbestand verdunkelt wird. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat unverzüglich den Bürgermeister, bei wesentlichen strafbaren Handlungen auch die Vorsitzenden der Ratsfraktionen, zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(11) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Die Dezernentin/der Dezernent des geprüften Fachamtes erhält ebenfalls eine Berichtsausfertigung.</p>	<p>zernentin/den zuständigen Dezernenten den betreffenden Organisationseinheiten zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(9) Für die Beantwortung von Anfragen und Prüfungsberichten soll den Organisationseinheiten eine angemessene Frist gewährt werden. Sie beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Die Antwort an die örtliche Rechnungsprüfung ist über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten zu leiten.</p> <p>(10) Werden bei Durchführung der Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Prüferin/der Prüfer unverzüglich dafür zu sorgen, dass Akten und Belege, Kassenbestände und Kassenbücher und dgl. sichergestellt werden, um zu verhüten, dass Eintragungen in den Büchern und Konten geändert werden oder durch andere Handlungen der Tatbestand verdunkelt wird. Die Leiterin/der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat unverzüglich den Bürgermeister, bei wesentlichen strafbaren Handlungen auch die Vorsitzenden der Ratsfraktionen, zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(11) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Die Dezernentin/der Dezernent der geprüften Organisationseinheit erhält ebenfalls eine Berichtsausfertigung.</p>	
--	--	--

<p>§ 9 Befangenheit, Interessenkollision</p> <p>(1) Die Prüferinnen/Prüfer haben den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu prüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.</p> <p>(2) Den Prüferinnen/Prüfern ist es untersagt Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, Zahlungsanordnungen zu fertigen, Richtigkeitsbescheinigungen auf Kassenanordnungen, Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen. Ihnen können vom Rat auch andere Aufgaben der Verwaltung übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Prüfung wahrgenommen wird und sollte der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Aufgabe betraut sein dieser keine Weisungskompetenz bzgl. der Prüfaufgaben ausüben kann.</p>	<p>§ 9 Befangenheit, Interessenkollision</p> <p>(1) Die Prüferinnen/Prüfer haben den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu prüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.</p> <p>(2) Den Prüferinnen/Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, Zahlungsanordnungen zu fertigen, Richtigkeitsbescheinigungen auf Kassenanordnungen, Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen. Ihnen können vom Rat auch andere Aufgaben der Verwaltung übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Prüfung wahrgenommen wird und sollte die Leiterin/der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Aufgabe betraut sein, dieser keine Weisungskompetenz bzgl. der Prüfaufgaben ausüben kann.</p>	
<p>§ 10 Allgemeine Dienstvorschriften</p> <p>Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für die übrigen städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.</p>	<p>§ 10 Allgemeine Dienstvorschriften</p> <p>Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für die übrigen städtischen Organisationseinheiten und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.</p>	
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 23.09.2011 in Kraft. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.10.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 07.05.2020 in Kraft. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.09.2011, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.02.2014, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Geplantes Inkrafttreten ein Tag nach der Rats-sitzung am 06.05.2020</p>